

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 3/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

- 1) der M[REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft Baustoffwerk, gesetzlich vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die M[REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung, diese gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Artur K[REDACTED], Mü[REDACTED]-straße [REDACTED], B[REDACTED],
- 2) der K[REDACTED] Kalk + Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Artur K[REDACTED], Mü[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED],

Beschwerdeführerinnen,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], Gutenbergstraße 9,
Zweibrücken -

gegen

die Dämmsystem H[REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Friedrich
H[REDACTED], He[REDACTED]pfad [REDACTED], Bad D[REDACTED],

Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Irmgard Kl[REDACTED],
Langer W[REDACTED] [REDACTED], Bad D[REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Ballhaus und die Richter Ochmann, Prof. Dr. Windisch, Dr. Hesse und Brodeßer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 7. Dezember 1982 wird auf Kosten der Beschwerdeführerinnen zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstands wird auf 9.188,52 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Das Landgericht hat durch das am 22. September 1982 zugestellte Urteil die Vollstreckungsgegenklage der Klägerin abgewiesen und der Widerklage der Beklagten stattgegeben. Am 14. Oktober 1982 haben die jetzigen Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin bei dem Oberlandesgericht unter Angabe des Aktenzeichens und des Gerichts des ersten Rechtszuges eine "Berufungsschrift und Berufungsbegründung" eingereicht, in welcher

- 3 -

sie als Klägerin und Berufungsklägerin die "Firma K███ Kalk + Bau GmbH (vormals M███ GmbH + Co KG Baustoffwerk), vertr. d. d. allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer Artur K███, M███straße ███, ███ B███ ███", bezeichnet haben. In einem Schriftsatz vom 12. November 1982 haben die Rechtsanwälte erklärt, daß sie bei der Einreichung der Berufungsschrift irrtümlich davon ausgegangen seien, daß die von ihnen als Berufungsklägerin genannte Gesellschaft die Rechtsnachfolge der Klägerin angetreten habe. In Wahrheit bestehe die Klägerin fort und sei weiterhin Inhaberin der Rechte und Pflichten, auf die sich der Rechtsstreit beziehe. Die Berufung habe für die Klägerin eingelegt werden sollen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung durch den angefochtenen Beschluß als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde. Zur Begründung wiederholt sie den Inhalt der Eingabe vom 12. November 1982.

Das Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg.

Zu Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die als Berufungsklägerin bezeichnete "Firma K███ Kalk + Bau GmbH" nicht Partei des Rechtsstreits ist, daß sie durch das angefochtene Urteil nicht betroffen wird und daß ihr infolgedessen keine Befugnis zur Rechtsmitteleinlegung zusteht. Die von ihr eingelegte Berufung ist daher unzulässig.



Zur Einlegung der Berufung befugt war vielmehr allein die Klägerin, die M [REDACTED] GmbH + Co. KG. Diese hat jedoch das Rechtsmittel nicht eingelegt. Aus der in der Berufungsschrift gewählten Parteibezeichnung ließ sich, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen, nicht entnehmen, daß die Berufung für die Klägerin eingelegt werden sollte. Die Angabe "vormals M [REDACTED] GmbH + Co. KG" ließ lediglich den Schluß zu, daß die K [REDACTED] Kalk + Bau GmbH aufgrund nicht näher beschriebener rechtlicher Vorgänge die Rechtsnachfolge der ursprünglichen Klägerin in Bezug auf den Gegenstand des Rechtsstreits angetreten habe und nunmehr an deren Stelle den Rechtsstreit auf Klägerseite mit der Berufung weiterführen wolle, daß aber die (ursprüngliche) Klägerin gerade nicht die Berufung führe. Angesichts dieses eindeutigen Erklärungsinhalts ist auch, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, für eine "Berichtigung" des Rubrums dahin, daß nicht die als Berufungsklägerin bezeichnete Gesellschaft, sondern die (ursprüngliche) Klägerin Berufung eingelegt habe, kein Raum. Die diese "Berichtigung" enthaltende Eingabe vom 12. November 1982 kann als eine zulässige Berufung der Klägerin schon deshalb nicht angesehen werden, weil sie dem Gericht nach Ablauf der Berufungsfrist zugegangen ist.

Die sofortige Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ballhaus

Ochmann

Windisch

Hesse

Brodeßer